

Richtlinien im Umgang mit Plagiaten an der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften

Die Fakultät nimmt die Grundsätze der UDE zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ernst und setzt diese vollumfänglich durch. Die Universität Duisburg-Essen und somit auch die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften „verfolgen die Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards, insbesondere der Aufrichtigkeit und Exaktheit in der Forschung, als eine zentrale Aufgabe ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie fordert ihre Mitglieder und Angehörigen auf, diese wissenschaftlichen Qualitätsstandards bei ihren Tätigkeiten streng anzuwenden. Besondere Bedeutung kommt diesen Standards bei der Ausbildung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses zu“ (§1, BSO 3.50, Senatsbeschluss vom 16.07.2004). Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften wird – wie die gesamte Universität Duisburg-Essen – „jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Duisburg-Essen nachgehen“ (§9, BSO 3.50).

1. Der/die jeweilige Prüfer/in entscheidet, ob ein Plagiat vorliegt. Sie/er entscheidet, ob die Arbeit in einem Umfang plagiiert ist, dass sie mit „ungenügend“ zu bewerten ist. Der/die jeweilige Prüfer/in nimmt die Notengebung vor.
2. In dem Fall, in dem nach Einschätzung der Prüferin/des Prüfers ein Plagiat vorliegt und die Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten ist, gibt sie/er dem Prüfling mündlich oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme.
3. Bleibt der/die Prüfer/in bei seiner/ihrer Einschätzung, meldet er/sie dem Prüfungsamt die Note „ungenügend“ und den Täuschungsversuch. Der/die Prüfer/in informiert den Prüfling darüber, dass eine Wiederholung der Prüfungsleistung nicht im gleichen Seminar möglich ist.
4. Außerdem meldet der/die Prüfer/in das Plagiat dem zuständigen Prüfungsausschuss. Sie/er sollte dabei plagiierte Stellen zumindest in dem Umfang dokumentieren, der nach ihrem/seinen Ermessen erforderlich ist, um die Benotung mit „ungenügend“ zu begründen.
5. Alle gegebenenfalls weiteren Maßnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss veranlasst.
6. Unabhängig von der eidesstattlichen Erklärung stellt ein Plagiat einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung dar und kann als Ordnungswidrigkeit vom Kanzler mit einer Geldbuße bis zu 50.000€ sowie der Exmatrikulation geahndet werden.
7. Einmal pro Jahr berichten die Prüfungsausschüsse dem Studiendekanat der Fakultät über die Anzahl der Plagiatsfälle und die jeweiligen Prozesse bzw. Entscheidungen.